



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-152/022/9523/2017-2
S. O.

Wien, 20.07.2017

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde der S. O. (geb.: 1965, StA: Türkei) gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 01.06.2017, ZI. MA35/IV - O 64/2017, mit welchem der Antrag vom 18.04.2017 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 Staatsbürgerschaftsgesetz - StbG iVm § 10 Abs. 5 StbG, abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 1. Juni 2017 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 18. April 2017 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass die Antragstellerin seit 23. September 2011 bis laufend Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat und daher nicht angenommen werden kann, dass der Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin hinreichend gesichert ist.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 8. Juni 2017 zugestellt. Mit Schreiben vom 12. Mai 2017 (richtig wohl 12. Juni 2017) erhebt die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Darin räumt sie ein, dass sie seit 23. September 2011 bis laufend Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung beziehe. Weiters erklärt sie, dass sie transsexuell sei und eine Geschlechtsangleichung vorgenommen habe. Ihre Stimme klinge aber noch männlich. Dieser Umstand mache es ihr außergewöhnlich schwierig eine Arbeit zu finden. So sei sie etwa im Zuge einer Bewerbung von einem möglichen Arbeitgeber unmittelbar darauf angesprochen worden, ob sie nicht glaube, dass es aufgrund der Geschlechtsangleichung zu Problemen kommen würde. Die Aufklärung über Trans-Menschen hänge noch weit hinterher. Es gebe Studien die belegen würden, dass Trans-Menschen am Arbeitsmarkt vielfältigen Benachteiligungen ausgesetzt seien.

II. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin bezieht seit 23. September 2011 bis laufend Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung. Sie ist transsexuell und hat sich einer Geschlechtsangleichung unterzogen.

III. Beweiswürdigung

Der Bezug der Sozialhilfe bzw. der Mindestsicherung ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgenommenen Erhebungen und den Angaben der Beschwerdeführerin in der Beschwerde. Die Transsexualität der Beschwerdeführerin ergibt sich aus deren glaubhaften Angaben in der Beschwerde.

IV. Erwägungen

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann.

Dabei gilt der Lebensunterhalt gemäß § 10 Abs. 5 dann als hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen.

Da die Beschwerdeführerin in den letzten sechs Jahren Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften in Form der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung bezogen hat, gilt ihr Lebensunterhalt iSv § 10 Abs. 1 Z 7 StbG gemäß § 10 Abs. 5 StbG nicht als gesichert.

Es liegen auch keine von der Beschwerdeführerin nicht zu vertretenden Gründen vor, auf Grund derer sie ihren Lebensunterhalt dauerhaft nicht oder nicht in

ausreichendem Maße sichern kann. Gemäß § 10 Abs. 1b StbG hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist. Die Materialien zu dieser Bestimmung führen aus, dass die durch das Wort „insbesondere“ angezeigte Aufzählung von Tatbeständen dazu führt, dass auch noch andere Möglichkeiten zugelassen werden und die angeführten Beispiele der Behinderung oder der schwerwiegenden Krankheit nicht als erschöpfende Aufzählung anzusehen sind. Jedoch müssen alle weiteren, nicht explizit genannten Gründe von vergleichbarem Gewicht sein. Dies bedeutet, dass sowohl der Grund als auch die Nachweisbarkeit des Grundes den angeführten Tatbeständen in ihrer Bedeutung vergleichbar sein müssen (EB zur RV 2303 BlgNR XXIV. GP, 8). Dies bedeutet daher nicht, dass alle Benachteiligungen von Bevölkerungsgruppen bei der selbstständigen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dazu führen, dass diese Gruppen ihren Lebensunterhalt aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht bestreiten können. So hat der Verwaltungsgerichtshof erst jüngst erkannt, dass die Situation von alleinerziehenden Müttern nicht mit der Situation von Menschen mit einer Behinderung oder einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit vergleichbar ist (VwGH 15.11.2016, Ra 2016/01/0034). Dem Verwaltungsgericht Wien erscheint es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Transsexualität besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt ausgesetzt ist, diese Schwierigkeiten sind aber weder in ihrem Ausmaß noch in ihrer Dauerhaftigkeit mit jenen Schwierigkeiten vergleichbar, denen Menschen mit einer Behinderung oder einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit gegenüberstehen. Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Gründe haben daher nicht ein „vergleichbares Gewicht“ wie die in § 10 Abs. 1b StbG genannten Gründe.

Da der Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin daher weder hinreichend gesichert ist, noch die Sicherung des Lebensunterhaltes aus tatsächlichen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist, ist die Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Verleihung der Staatsbürgerschaft zu Recht erfolgt. Die dagegen eingebrachte Beschwerde ist daher abzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstanden. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde kein neues Vorbringen erstattet sondern nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der

Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Lehner
Richter